

XVII. (Wann wird man eigentlich Beneficiat?)

G. P., Kätechet an der Realschule zu Innsbruck, wurde im Jahre 1868 zum Pfarrer von Enneberg (Diöcese Brixen) ernannt, und schickte sich gerade an, die neue Stelle anzutreten, als er erkrankte und am 10. Juli desselben Jahres starb, nachdem er am Krankenbette acht Tage zuvor auf die Pfarrei verzichtet hatte. In seinem früher verfassten Testamente hatte er mehrere Legate der Kirche vermach't, wo er beim Tode angestellt wäre, und wenn er an keiner es wäre, der Kirche seiner Heimat Wengen. Dieser wurden auch die erwähnten Legate zugesprochen, obwohl die bekannte 19. regula cancellariae sagt: „Si quis resignat beneficium et moritur ante 20 dies plene completos post resignationem, tunc eadem non valeat.“ G. P. war eben nur ernannter Pfarrer von Enneberg, aber nicht eigentlicher Pfarrer, weil noch nicht investiert. Durch die Präsentation des Patrons auf ein Beneficium, wenn eine solche zu geschehen hat und geschieht, entsteht der persönliche Anspruch auf dasselbe (jus ad rem), durch die Verleihung (institutio collativa) erhält man nur den Titulus oder das Recht das Beneficium antreten zu können, aber erst durch die körperliche Einweisung in das Beneficium (institutio corporalis, investitura, bei den Bischöfen auch inthronisatio und bei den Domherren installatio genannt) wird man eigentlicher Beneficiat, erlangt man das jus in re, daher man auch erst von diesem Tage an die Einkünfte beziehen kann. Erst von da an ist der Diözesanbischof im Canon der Messe zu nennen (S. R. C., 4. Juli 1879). Wenn einer bloß auf die Verleihung ein Beneficium antreten würde, so wäre er nur ein geduldet Provisor. Die körperliche Einweisung wird in der Regel vom Diözesanbischofe oder seinem Delegierten unter Beziehung des Patrons und der Vertreter der Gemeinde vorgenommen und ist mit der Ablegung der Professio fidei wohl nicht zu verwechseln. Zur letzteren sind gewöhnlich nur jene verpflichtet, welche ein Beneficium duplex oder curatum erhalten, aber zur Investitur alle.

Wilten (Tirol).

Peter Anton Alverà, Kaplan.

XVIII. (Ein Fall betreffend das jejunium naturale.)

Der Priester Cajus ist sehr magenleidend und erhält vom Arzte verordnet, sich mittelst des durch ein Rautschukrohr in den Magen eingeführten Wassers u. s. w. denselben öfters auszuwaschen und so allmählig zu reinigen. Nun möchte er im Falle, dass die im Magen befindliche Säure ihm allzu beschwerlich wird, diese Ausspülung aus guten Gründen vor der heiligen Messe vornehmen, wenn er nur nicht die Besorgnis haben müsste, damit das jejunium naturale aufzuheben. Ist diese Besorgnis begründet?

Antwort. Es gibt beim erwähnten Magenauswaschen ein dreifaches Verfahren. 1. Die einen bestreichen das Rohr von außen mit Mandel- oder Baumöl, damit es beim Durchgange durch

den Hals die Organe weniger reize; 2. andere führen durch den Schlauch, ohne Außenbenetzung desselben mit Del, ein, zwei Liter Wasser in den Magen; 3. wieder andere versenken den Schlauch ohne Del und Wasser einfach in den Magen, um daß darin befindliche sehr Unverdauliche (mittelst eines kleinen Druckes von innen) herauszuschaffen.

Dass diese letzte Weise der natürlichen Rüchternheit keinen Eintrag thue, ist von selbst verständlich, da durch sie gar nichts Verdauungsfähiges in den Magen gelangt und das Rohr selbst die zwei, drei Minuten, die es im Magen verweilt, wohl nicht angegriffen werden kann.

Aber anders verhält es sich mit den zwei ersten Weisen. Bei diesen gelangt naturgemäß Wasser oder etwas Del in den Magen; denn wenn auch das Del bloß an das Rohr gestrichen wird, ist es doch unvermeidlich, dass es infolge des öfters wiederholten Actes des Schlucken's, mit dem das Rohr in den Magen hinuntergebracht wird, gleichfalls hinunterfließe; das eingeleitete Wasser aber hat direct den Zweck, die Magenwände zu reinigen. Beide heben also die natürliche Rüchternheit auf.

Gegen diese letztere Behauptung lässt sich ein doppeltes einwenden; entweder, dass was beim Magenausspülen in denselben gelangt, nicht per modum cibi vel potus genommen wird und somit das jejunium naturale unberührt lässt; oder dass, was von Wasser oder Del in den Magen geräth, durch den Schlauch wieder gänzlich weggeleitet wird. Allein mit keinem von beiden scheint es seine Richtigkeit zu haben. Lehmkühl sagt in seiner Theol. Mor. Zweiter Band, n. 159: „Ut jejunium hoc (naturale) laesum esse censeatur, id, quod sumtum est, debet esse a) ab extrinseco, b) per modum cibi vel potus, c) aliquo modo pro homine consumtibile, i. e. debet aliquatenus habere rationem cibi, vel potus, vel medicinae.“ (Si cum his tribus conditionibus vel quid minimum sumitur, jejunium tollitur, quia parvitatem non admittit.) In unserem Falle geben alle ohne Bedenken das Vorhandensein des ersten und dritten Erfordernisses zur Aufhebung der Rüchternheit zu; denn Wasser oder Del treten von außen in den Mund ein und sind verdaulbare Dinge. Allein werden sie auch per modum cibi, potus vel medicinae genommen? Ja! denn nach Lehmkühl (l. c. n. 160.) ist alles, was in den Magen gelangt, per modum cibi etc. genommen, außer in drei Fällen: a) wenn etwas per modum salivae genommen wird d. i. in allergeringster Quantität unzertrennlich mit dem Speichel vermischt, und nicht in der Absicht, es zu schlucken, sondern zu einem andern Zwecke z. B. den Mund zu reinigen. b) Per modum cibi wird ferner nicht genommen, quidquid per modum aspirationis deglutitur, d. h. was durch das Athemholen durch Cinathmen unabkömlich

verschlungen wird; c) endlich nicht, was per modum attractionis per nares degluttitur, z. B. einige Körnlein Schnupftabak.

Untersuchen wir nun an der Hand dieser Regeln unsern Casus, so finden wir, dass auf ihn keiner der drei Entschuldigungsgründe (dass das Wasser oder Del per modum cibi genommen werde) passt; denn das Wasser oder Del wird nicht genommen a) in geringster Quantität, nicht mit dem Speichel vermischt, nicht unabsichtlich; b) auch nicht vermittelst des Atemholens; c) noch weniger durch die Nase. Sollte daher noch jemand einwenden wollen, wenigstens das Del werde nicht in der Absicht genommen, dass es in den Magen gelange und werde daher nicht per modum cibi genossen, so genügt das zur Aenderung der Sachlage nicht; denn erstens weiß man es ganz gewiss, dass etwas vom Dele des damit bestrichenen Schlauches in den Magen geräth, (indem man beständig schlucken muss), und es fehlt somit die inadvertentia; zweitens reden die Messrubriken sowohl, als die Moraltheologen unanimiter von einer geringsten Quantität eines einzuführenden verdaulichen Dinges, was hier wiederum nicht der Fall ist.

Der zweite Vertheidigungsgrund des Gebrauches des Magenschlauches vor der Communion stützt sich darauf, dass alles Wasser oder Del durch denselben Schlauch wieder ausfließe. Allein dieser Grund hat ebenso wenig Glück. Denn abgesehen davon, dass es ad frangendum jejenum genügt, etwas Verdauliches auch nur die geringste Zeit im Magen zu behalten, so ist es in den wenigsten Fällen Thatssache, dass alles Wasser oder Del aus dem Magen zurückkehre, indem der Schlauch unmöglich alle Falten der Magenwände durchdringen kann, und zweitens sich oftmals mit den Speiseresten so verstopft, dass man das Ausleiten aufgeben muss.

Lector P. Leonhard Maria Wörnhart O. S. F.

XIX. (Brautsegen.) Louise B., katholisch, hat sich mit dem Israeliten Moriz S. verlobt. Der katholische Pfarrer erklärte natürlich die Trauung nur vornehmen zu können nach der Laufe des Moriz S. Doch da der Unterricht zu lange dauerte, wurde Moriz S. auf den Namen Johann S. nach dem helvetischen Glaubensbekenntnisse getauft und in Cisleithanien getraut. Louise S. erscheint nach einiger Zeit ad confessionem. Es ergibt sich, dass der Scheinehegatte vor Gott von einer katholischen Trauung absolut nichts wissen will. Wie hat sich der katholische Seelsorger überhaupt und namentlich hinsichtlich des Brautsegens zu verhalten?

Lösung. Da die Ungültigkeit der Ehe zwischen Louise B. und Moriz, später Johann S., publice durch den evangelischen Trauchein dargethan werden kann, so ist pro foro externo um sanatio in radice in Rom einzureichen, weil der consensus naturalis noch fortbesteht, wiewohl der Scheinehegatte — vor Gott — zur Erneuerung des Consenses nicht erscheinen will. Nach erhaltener sanatio